

Sozialgericht Magdeburg

S 16 SO 180/18

Aktenzeichen



verkündet am 22. Mai 2019

gez.
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen

03. JUNI 2019

Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Landkreis Harz, vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

– Beklagter –

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 2019 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht, sowie den ehrenamtlichen Richter Herr und die ehrenamtliche Richterin Frau für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 30.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2018 verurteilt, dem Kläger 100,93 € zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Form der Kosten einer Heizkostennachzahlung für den Zeitraum 14.07.2017 bis 10.07.2018 in Höhe von 201,86 € vom 09.08.2018 (Blatt 614 der Verwaltungsakte).

Der Beklagte hat den Antrag des Klägers durch Bescheid vom 30.08.2018 sowie den hiergegen eingelegten Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 19.11.2018 (Blatt 629 der Verwaltungsakte) zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Beklagte ausgeführt, dass nach dem Konzept des Beklagten jährlicher Heizkosten von 708,00 € angemessen seien. Der Beklagte habe bereits € 1.060,00 gezahlt.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Das Konzept des Beklagten sei unschlüssig, weshalb auf die Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels zurückzugreifen sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2019 hat der Kläger die Klage in Höhe von € 100,93 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2018 zu verurteilen, an den Kläger 100,93 € weitere Heizkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Soweit das Gericht im Tenor zu 1. eine Verurteilung zu einer Zahlung von € 100,93 ausgesprochen hat, beruht dieses auf einem Irrtum des Gerichts, das übersehen hat, dass der Beklagte Heizkosten an die Eheleute bereits in Höhe von € 1.068,00 gezahlt hat; richtig wäre eine Verurteilung zu einer Zahlung von € 16,84 (s.unten) gewesen.

Der Kläger gehört zu demjenigen Personenkreis, der leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist.

Er hat danach auch einen Anspruch nach § 35 SGB XII auf die Berücksichtigung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung.

Vorliegend gilt grundsätzlich Folgendes:

Das Konzept des Beklagten, auf welches er seine Bewilligungen für Kosten der Unterkunft und Heizung stützt, ist ausweislich der Entscheidungen des BSG vom 30.01.2019, B 14 AS 12/18 R und B 14 AS 10/18 R, unschlüssig. Das BSG hat die stattgebenden Urteile des LSG Sachsen-Anhalt aufgehoben und zur erneuten Berufungsverhandlung zurückverwiesen.

Das Konzept des Beklagten leidet aber neben den vom BSG mitgeteilten Gründen hinsichtlich der Feststellung der angemessenen Heizkosten an einem weiteren, wesentlichen Fehler, der zu Unschlüssigkeit insofern führt:

Die Fa. Analyse & Konzepte hat die von ihr für angemessen gehaltenen Heizkosten im Landkreis Harz dadurch ermittelt, dass sie sämtliche, ihr im Rahmen der Datenermittlung übermittelten Heizkosten addiert und durch die festgestellten Quadratmeter geteilt und so einen Durchschnittswert für den gesamten Landkreis Harz ermittelt hat, ohne beispielsweise die verwendeten Heizmittel oder die Lage der Wohnungen zu berücksichtigen.

Diese Feststellungen bilden ein mathematisches Mittel, sind aber jedenfalls im Sinne der Rechtsprechung des BSG kein schlüssiges Konzept.

Die Feststellung der angemessenen Heizkosten ist daher nach den Werten des bundesweiten Heizspiegels vorzunehmen, wobei grundsätzlich zu berücksichtigen wäre, dass dieser nach Mitteilung seiner Ersteller nicht für Ein- oder Zweifamilienhäuser, sondern für Mehrfamilienhäuser gedacht ist.

Aus dem Heizspiegel 2018 mit den Werten von 2017 ergibt sich, berücksichtigt man ihn, wie auch beantragt worden ist, für das Einfamilienhaus der Kläger, bei einer angemessenen Wohnungsgröße von 60m² im gesamten Jahr 2017 angemessene Heizkosten von € 1.074,00 und für den Zeitraum 14.07.2017 bis 31.12.2017 ein Betrag von € 581,75.

Der bundesweite Heizspiegel für das Jahr 2018 ist noch nicht erstellt. Die Preise für Gaskunden sind ausweislich einer Internetrecherche dank niedrigerer Gaspreise im gesamten Jahr 2018 von etwa 1,8% und dank des warmen Jahres 2018 insgesamt um etwa 7% gesunken. Dieses hat zur Folge, dass für die Kläger im Jahr 2018 insgesamt 998,82 (€ 1.074,00 minus 7%) und im Zeitraum 01.01.2018 bis 10.07.2018 € 519,93 zur berücksichtigen waren.

In Summe ergibt dieses einen Betrag von € 1.101,68, von dem das Gericht (siehe oben) irrtümlich nur den vom Beklagten für angemessen gehaltenen Betrag von € 708,00 abgezogen hat, wodurch sich die ausgeurteilte Differenz ergibt.

Tatsächlich hat die Differenz zwischen angemessenen und bewilligten Heizkosten nur € 33,68 betragen, von denen der Kläger unter Berücksichtigung des Kopfteilprinzips einen Betrag von € 16,84 hätte erhalten dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Reggow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

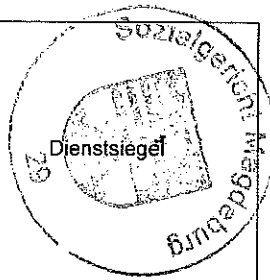


1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt
Magdeburg, 28. Mai 2019



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle